

Waldfunktionen

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	V 21
<i>Sachbereich</i>	Natur und Landschaft
<i>Verfasst durch</i>	Kantonsforstamt
<i>Am</i>	14. Oktober 2005
<i>Siehe auch</i>	V 41 Naturgefahren V 31 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Beschreibung

Waldentwicklungsplanung (WEP)

Das Waldareal ist durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt (Art. 18 RPG). Diese Eigenständigkeit widerspiegelt sich auch im Zweckartikel des Bundesgesetzes über den Wald (WaG): danach soll das Gesetz

- den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten
- den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen
- dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion erfüllen kann
- die Waldwirtschaft fördern und erhalten.

Damit diese Ziele erreicht werden, ist eine entsprechende Planung erforderlich. Während in den früheren Waldwirtschaftsplänen der einzelnen Waldeigentümer vorwiegend die waldbaulichen Rahmenbedingungen und forstlichen Eingriffsarten beschrieben wurden, hat sich die Zweckbestimmung der modernen forstlichen Planung deutlich in Richtung eines strategischen Führungsinstruments ausgeweitet. Wie die meisten Kantone unterscheidet der Kanton St.Gallen zwischen der überbetrieblichen Waldentwicklungsplanung und der Betriebsplanung.

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen hat am 19. Oktober 2001 die Richtlinien zur Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen (WEP) im Kanton St.Gallen erlassen. In fünf der insgesamt 19 WEP-Perimeter bestehen inzwischen fertige, von der Regierung erlassene Waldentwicklungspläne. Es wird voraussichtlich bis zum Jahr 2015 dauern, bis die Planung in den weiteren 14 Perimetern abgeschlossen ist. Die Pläne werden spätestens 20 Jahre nach ihrem Erlass überprüft und wenn nötig den neuen Verhältnissen angepasst.

Die Waldentwicklungsplanung gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Die Waldentwicklungsplanung ist behördenverbindlich (Art. 20 EGzWaG). Der Waldentwicklungsplan enthält demnach in seinem strategisch ausgerichteten Teil richtplanähnliche Aussagen. Insbesondere die Gewichtung der Waldfunktionen bzw. die Festlegung von Vorrangfunktionen gibt die übergeordnete Zielsetzung vor, nach der sich das Geschehen in den Waldgebieten ausrichten soll. Die Erarbeitung der Planungsergebnisse erfolgt als partizipativer Prozess, wobei sowohl die betroffenen kantonalen und kommunalen Amtsstellen wie auch interessierte private Organisationen, Vereine und Einzelpersonen mitwirken.

Ausscheidung von Vorrangfunktionen in der Waldentwicklungsplanung

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung wird den Wäldern, denen entweder zum Schutz vor Naturgefahren, zur Freizeit- und Erholungsnutzung oder für den Naturschutz eine überdurchschnittliche Bedeutung zukommt, eine Vorrangfunktion zugewiesen. Die Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren» stützt sich auf die im Rahmen eines eigenständigen Projekts des Kantonsforstamtes (2004) ausgeschiedenen Schutzwaldgebiete. Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mit mathematischen Modellen, Ereignisdokumentationen und Erfahrungen des Forstdienstes. Die Computermodelle bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und erfassen andererseits die Schadenpotenziale (zum Beispiel Siedlungsgebiete, Verkehrssträger und andere erhebliche Sachwerte). Waldgebiete, die Schutzleistungen zu Gunsten eines erheblichen Schadenpotenzials leisten, werden im WEP mit der Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren» belegt.

Die Vorrangfunktion «Naturschutz» erhalten in erster Linie Waldflächen, die im Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen als potenzielle Waldreservate ausgeschieden sind und für die Erreichung der kantonalen Reservatsziele vertraglich gesichert werden sollen. Zudem können Wälder mit spezieller ökologischer Bedeutung (Vorkommen ausgewiesener Schutzgegenstände), die gegenüber anderen Waldfunktionen hervorzuheben ist, als entsprechende Vorranggebiete ausgeschieden werden. Neben der Vorrangfunktion «Naturschutz» im WEP werden im kantonalen Richtplan Vorranggebiete Natur und Landschaft bezeichnet. Die Vorrangfunktion Natur im Richtplan zielt auf den umfassenden Lebensraumschutz ab, während im WEP mit der Vorrangfunktion Natur vor allem die Ziele der Waldbewirtschaftung angesprochen sind. Es ist daher nicht zwingend, dass die Einträge überall deckungsgleich sind. Bei Wäldern, die im WEP mit der Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren» bezeichnet und im kantonalen Richtplan als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgeschieden sind, sind die im Richtplan genannten Schutzziele bei der Bewirtschaftung und Pflege zu berücksichtigen. Die Verletzung der Schutzziele ist nur zulässig, wenn sich der Schutz vor Naturgefahren anders nicht erreichen lässt.

Schliesslich wird die Vorrangfunktion «Erholung» ausgewählten Waldflächen zugewiesen, wenn eine grosse Nachfrage nach Sport- und Erholungsmöglichkeiten im Wald besteht (Wälder in der Nähe von grossen Agglomerationen oder Tourismuszentren) und sich die entsprechend intensive Beanspruchung des Waldes zur Vermei-

derung von Interessenkonflikten auf die ausgeschiedenen Gebiete beschränken soll. Die Vorrangfunktion «Erholung» bezweckt somit die Sicherstellung angemessener Sport- und Erholungsmöglichkeiten in bestimmten Waldgebieten und gleichzeitig die entsprechende Schonung des übrigen Waldes. Ihre Ausscheidung setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus.

Weitere Waldfunktionen, die eine besondere Berücksichtigung erfordern, in ihrer Bedeutung aber nicht den Vorrangfunktionen gleichkommen, sind in den Objektblättern und Plänen als «Wald und Objekte mit spezieller Funktion» dargestellt.

Die Bedeutung der Holznutzung als eine der Hauptfunktionen unserer Wälder wird in den WEP-Plänen nicht objektbezogen dargestellt, weil sie mit Ausnahme unzugänglicher bzw. unerschlossener Waldgebiete und Naturwaldreservate auf dem gesamten Waldareal eine Rolle spielt.

Koordinationsaufgaben

Nach Art. 1 Abs. 2 RPG unterstützen Bund, Kantone und Gemeinden mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft. Einer der Planungsgrundsätze, welche die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden zu beachten haben, verlangt die Sicherstellung der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen (Art. 3 Abs. 2 Bst. e RPG). Da sich die Erfüllung von Waldfunktionen zum Teil ausserhalb des Waldes auswirkt (Schutz vor Naturgefahren, Holzversorgung), andererseits aber externe Faktoren die Waldfunktionen bzw. die Erwartungen an die Waldleistungen beeinflussen (Luftschadstoffe, Rodungstätigkeit, Freizeitnutzung, Verkehr), sind verschiedene Fragestellungen und Aufgaben zwischen dem Forstdienst und weiteren berührten Amtsstellen zu koordinieren. Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden die entsprechenden Schnittstellen definiert und wahrgenommen. In den WEP-Objektblättern wird auf die Zuständigkeit und die jeweilige Federführung einzelner Vorhaben hingewiesen. Die entsprechenden Pläne stehen analog und digital zur Verfügung. Auf eine parallele Darstellung der WEP-Inhalte in der Richtplankarte kann damit verzichtet werden. In der Richtplankarte wird der Wald gemäss der Landeskarte wie bisher im Sinn eines Hinweises als Ausgangslage dargestellt. Die in den Waldentwicklungsplänen festgelegten Waldfunktionen werden bei raumwirksamen Tätigkeiten – soweit diese mit dem Wald in einem Zusammenhang stehen – berücksichtigt.

Dokumentation

- Schutzwaldausscheidung Kanton St.Gallen, Kantonsforstamt, 2004
- Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen, Kantonsforstamt, März 2003
- Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St.Gallen, Kantonsforstamt, 2001
- Unterlagen zu Waldentwicklungsplänen unter www.wald.sg.ch, Stichwort Waldentwicklungsplanung

Beschluss

Abstimmung von Waldentwicklungsplänen und Richtplan

Die Vorrangfunktionen «Schutz vor Naturgefahren», «Naturschutz» und «Erholung» werden ausgewählten Waldflächen mit den Waldentwicklungsplänen zugewiesen. Damit wird die übergeordnete Zielsetzung festgelegt, nach der sich das Geschehen in den Waldgebieten ausrichten soll.

Bei der Erstellung der Waldentwicklungspläne werden die Richtplan-Festlegungen berücksichtigt und konkretisiert. Sind Abweichungen nötig, wird gleichzeitig das Verfahren für die Richtplan-Anpassung eingeleitet.

Bei raumwirksamen Tätigkeiten, die Einfluss auf Waldfunktionen haben oder von diesen beeinflusst werden, sind die entsprechenden Zielsetzungen und Handlungsanweisungen der Waldentwicklungspläne zu berücksichtigen. Der Koordinationsbedarf wird in der Waldentwicklungsplanung ermittelt und in den entsprechenden Objektblättern beschrieben.

<i>Koordinationsstand</i>	Festlegung
<i>Federführung</i>	Kantonsforstamt
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung, Amt für Jagd und Fischerei, Amt für Umweltschutz, Amt für Sport, Gemeinden

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 20. Juni 2006
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 17. Oktober 2006
